

# Anmeldung zur Teilnahme am Karnevalsumzug der KG Trattemer Kaodern e.V. am 03.03.2019

Für die Teilnahme ihres Vereines / ihrer Gruppe an unserem diesjährigen Karnevalsumzug in Trittenheim am 03.03.2019 benötigen wir von Ihnen folgende Informationen:

Gruppe: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher/Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Sie nehmen mit (ca.) \_\_\_\_\_ Personen teil.

- Fußgruppe**
- Fußgruppe mit kleinem Wagen**
- Großer Wagen**
- Musik**

Bitte beachten:

Lautstärke darf die angrenzenden Gruppen nicht stören. Ausschluss aus dem Umzug durch den Veranstalter möglich!

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Wir bitten Sie, dieses Anmeldeformular auszufüllen, sich die Zugordnung/ Haftungsregeln sorgfältig durchzulesen und diese unbedingt einzuhalten. Mit der oben geleisteten Unterschrift werden die Zugordnung sowie die Haftungsregeln akzeptiert und an die anderen Gruppenteilnehmer weitergegeben.

Ohne Vorhandensein des unterschriebenen Formulars, ist eine Teilnahme am Umzug nicht möglich.

Mit karnevalistischen Grüßen  
KG Trattemer Kaodern e.V.

gez. Steffi Weber

## Zugordnung/Haftungsregeln

Die Karnevalsgesellschaft Tratterer Kaodern e.V. als Veranstalter, vertreten durch seine erste Vorsitzenden Steffi Weber und den Zugmarschall Werner Clüsserath (nachfolgend Zugleitung genannt), sowie die teilnehmenden Vereine/Gruppen schließen folgende Vereinbarungen:

### **1. Aufstellung und Plätze**

Der Aufstellort des Karnevalsumzug sollte von Festwagen bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Die Aufstellung der Teilnehmer erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Trittenheim. Alle Gruppen werden gebeten, die Ihnen zugewiesenen Plätze innerhalb des Umzuges einzuhalten. Der Zugplatz darf während des Zugverlaufes ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden. Bitte darauf achten, dass der Zug geschlossen bleibt und nicht abreißt.

### **2. Ordnungskräfte**

Den Weisungen der Feuerwehr und der Zugleitung ist zwingend Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

### **3. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer**

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und müssen eine gültige Betriebserlaubnis haben und sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie ein amtliches Kennzeichen tragen.

Festwagen müssen an den Seiten und der Rückwand so verkleidet sein, dass der Abstand zwischen Verkleidung und Fahrbahnoberkante maximal 25 cm beträgt. Verkleidung und Aufbauten sind so zu gestalten, dass weder Personen auf dem Wagen noch andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere Kinder – gefährdet werden.

Die Fahrzeuglenker von Kraftfahrzeugen müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholhaltigen Getränken vor und während des Karnevalsumzug ist den Fahrzeuglenkern untersagt, damit die Verkehrstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

**Alle Zugteilnehmer werden gebeten besonders auf Kinder Acht zu geben.**

### **4. Versicherung**

Es wird empfohlen, die Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalsumzuges trägt der Veranstalter des Umzuges. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflicht- oder Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt werden. Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Die KG Tratterer Kaodern e.V., deren Vorsitzender und andere Repräsentanten, sowie alle von der KG Tratterer Kaodern zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogenen Personen haften nicht für die Schäden, die durch leichte bis mittlere Fahrlässigkeiten der Teilnehmer entstanden sind. Dies trifft grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit zu. Es besteht keine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer durch den

Veranstalter. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Gruppenleiter/Verantwortlicher ist für seine, in der Gruppe teilnehmenden Personen, verantwortlich.

#### **5. Wurfmaterial**

Das Wurfmaterial ist so einzusetzen, dass Personen nicht verletzt werden. Es sollte stets zur Seite und nicht nach vorne oder hinten auf die Fahrbahn geworfen werden. Flaschen, Kartons und andere Verpackungsgegenstände dürfen nicht vom Wagen geworfen werden.

#### **6. Alkoholgenuss und –ausschank**

Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Regelungen des § 9 JuSchG (alkoholische Getränke oder Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Sogenannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey sowie branntweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden. Zudem dürfen während der Fahrt keine Getränke von den Wagen ausgeschenkt werden.

Das Ordnungsamt sowie der Veranstalter und die Zugleitung behalten sich Kontrollen der Gruppen innerhalb der Zugaufstellung und während des Umzuges vor. Hiefür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.

#### **7. Wagenbegleitung**

Jeder teilnehmende Themen- oder Motivwagen hat zur Eigensicherung mindestens zwei geeignete, nicht alkoholisierte Personen (mit Warnwesten) abzustellen, die jeweils zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dafür Sorge zu tragen haben, dass Zuschauer (insbesondere Kinder) nicht zu Schaden kommen.

**Siehe auch beigefügtes Merkblatt der VG Schweich über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Die Zugleitung hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Wagen unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Alle Fußgruppen, Themen- und Motivwagen erkennen mit ihrer Teilnahme am Umzug diese Zugordnung/Haftungsregeln an und verpflichten sich diese einzuhalten.

Wir bitten alle Zugteilnehmer um ein verantwortungsbewusstes Verhalten, damit der Karnevalsumzug eine fröhliche und närrische Veranstaltung wird.

Sollte eine Bestimmung dieser Zugordnung/Haftungsregeln unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.